

NR. 1641 | 16.07.2024

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den  
Strukturierten Promotionsstudiengang Philosophie  
der Fakultät für Philosophie und  
Erziehungswissenschaft  
der Ruhr-Universität Bochum

vom 15.07.2024

**Prüfungsordnung für den  
Strukturierten Promotionsstudiengang Philosophie  
der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 15. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 23. Mai 2023 die folgende spezifische Studienordnung für den Promotionsstudiengang der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer, Gliederung und Kreditierung
- § 3 Promotionsvorbereitende Studien
- § 4 Aufnahme in den Promotionsstudiengang
- § 5 Fachbezogenes Programm
- § 6 Modularisierung und Anmeldung zur Promotion
- § 7 Auslandsaufenthalt, Anerkennung anderer Promotionsprogramme und individuelle Profilbildung
- § 8 Organisatorische Durchführung und Qualitätssicherung
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt den strukturierten Promotionsstudiengang auf der Basis der Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 16.11.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1528 vom 18.11.2022).

**§ 2 Dauer, Gliederung und Kreditierung**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vom Beginn bis zum Abschluss des Studienganges durch die Promotionsprüfung 3 Jahre bzw. 6 Semester. Unter bestimmten, individuell zu überprüfenden Voraussetzungen sind „Promotionsvorbereitende Studien“ im Umfang von bis zu drei Semestern zu absolvieren. Der Promotionsstudiengang kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Gleiches gilt für die ‚Promotionsvorbereitenden Studien‘. Ein einschlägiger Studienaufenthalt im Ausland kann mit bis zu zwei Semestern (und der entsprechenden Kreditierung) angerechnet werden.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen gliedern sich in vier verschiedene Bereiche: die Anfertigung der Doktorarbeit (Dissertation), die Teilnahme am fachwissenschaftlichen Lehrprogramm, den Erwerb von Schlüsselkompetenzen sowie die abschließende Verteidigung der Doktorarbeit in einer Disputation im Sinne von § 13 der Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft.

- (3) Die genannten Aufgabenbereiche werden mit insgesamt 180 CP kreditiert, wobei 130 CP auf die Anfertigung der Dissertation entfallen. Die Vergabe der verbleibenden 50 CP regelt das Modulhandbuch.

### **§ 3 Promotionsvorbereitende Studien**

- (1) Die promotionsvorbereitenden Studien dienen dazu, fachfremde Quereinsteiger an den Ausbildungsstand eines M.A. im Fach Philosophie heranzuführen und ihnen so die Teilnahme am Promotionsstudiengang zu ermöglichen.
- (2) Für die Aufnahme promotionsvorbereitender Studien gelten die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion nach § 5 der Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft.
- (3) Umfang, Inhalt und Anforderungen bestimmt der Promotionsausschuss der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft (nach Verständigung mit der erstbetreuenden Person) nach Maßgabe der durch die Bewerbung und im Aufnahmegespräch nachgewiesenen Vorkenntnisse und der thematischen Ausrichtung des Dissertationsprojekts.
- (4) Die promotionsvorbereitenden Studien sind abgeschlossen, wenn dem Promotionsausschuss der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft Nachweise über entsprechende Studienleistungen vorgelegt werden.

### **§ 4 Aufnahme in den Promotionsstudiengang**

Für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion nach § 5 und § 6 der Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft. Über die Aufnahme entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft. Es ist möglich, auch bei laufender Promotion in den Promotionsstudiengang zu wechseln. Dazu ist von Seiten der Erstbetreuung ein Vorschlag zur Anerkennung der bisherigen Leistungen in diesem Programm im Aufnahmeantrag beizufügen.

### **§ 5 Fachbezogenes Programm und Benotung der Promotion**

- (1) Das fachbezogene Programm, insbesondere der Erwerb der Schlüsselkompetenzen, ist so anzulegen, dass es zur Thematik der Doktorarbeit hinführt und diese durchgehend begleitet. Es gliedert sich in sechs konsekutiv angelegte Module, die in Aufbau und Inhalt im Modulhandbuch geregelt werden: Dissertation und Disputation sind hierbei als eigenständige Module gefasst, die das Promotionsstudium abschließen. Lediglich diese beiden letzten Module werden benotet.
- (2) Die Benotung der Promotion erfolgt auch im Promotionsstudiengang gemäß demselben Standard, der in der Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft festgelegt ist.

### **§ 6 Modularisierung und Anmeldung zur Promotion**

- (1) Kreditierung und Aufbau der Module 1-6 werden detailliert im Modulhandbuch geregelt. Modul 1: Fachwissenschaftliche Orientierung wird mit 10 CP kreditiert, es dient zur endgültigen Fixierung des Themas der Dissertation und Vorbereitung des Exposés, Modul 2: Exposé der Dissertation wird mit 5 CP kreditiert, Modul 3: Fachwissenschaftliche

Vertiefung wird mit 15 CP kreditiert und begleitet die Ausarbeitung der Dissertation, Modul 4: Schlüsselkompetenzen wird mit 15 CP kreditiert, unter Schlüsselkompetenzen werden hier Kompetenzen verstanden, die für die (spätere) akademische Lehre und Forschung sowie für forschungsorganisatorische Arbeiten unerlässlich sind und über die rein fachliche Qualifikation hinausgehen, Modul 5: Dissertation bezieht sich auf die Dissertation selbst und wird mit 130 CP kreditiert, Modul 6: Disputation schließt den strukturierten Promotionsstudiengang ab und wird mit 5 CP kreditiert. Benotet werden lediglich Modul 5 und 6 (vgl. § 5).

- (2) Für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gelten die unter § 5 und § 6 der Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft aufgeführten Vorgaben sowie die folgende Zusatzregelung: Bei der Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 9 der Promotionsordnung) ist nachzuweisen, dass die Module 1-4 erfolgreich absolviert wurden. Die Module 5 (Doktorarbeit) und 6 (Disputation) werden gemäß den Regelungen der geltenden Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft festgestellt und benotet.

### **§ 7 Auslandsaufenthalt, Anerkennung anderer Promotionsprogramme und individuelle Profilbildung**

Die gestufte Entwicklung der Promotion ermöglicht es, den Fortschritt der Promotion gut einzuordnen und im Jahresrhythmus zu überprüfen. Dies obliegt den Betreuerinnen bzw. Betreuern der Dissertation. Diese Verpflichtung wird durch die Betreuungsvereinbarung (vgl. § 7, Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft) geregelt. Zugleich sollen individuelle Entfaltungsmöglichkeiten systematisch unterstützt werden:

- (1) **Auslandsaufenthalte:** Bei einem Auslandsaufenthalt kann die bzw. der Promovierende nach Absprache mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer einzelne Teile der Module 1-4 oder ganze Module absolvieren. Der Promotionsausschuss kann den Vorschlag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers für die Kreditierung zurückweisen und korrigieren.
- (2) **Andere Promotionsprogramme:** Vergleichbare Leistungen aus Programmen für Promovierende, z.B. Programmen eines Graduiertenkollegs, werden anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) **Individuelle Profilbildung mit unerwarteten Optionen zur Förderung der Promotion:** Sollten neue Förderformate auftreten, die nicht erwähnt sind, so kann die Erstbetreuung vorschlagen, eine aktive Teilnahme an einem solchen Format in einem der Module anzuerkennen. Der Vorschlag der Erstbetreuung kann vom Promotionsausschuss zurückgewiesen werden.

### **§ 8 Organisatorische Durchführung und Qualitätssicherung**

- (1) Die organisatorische Beratung der Promotionsstudierenden wird von den Studienberaterinnen bzw. -beratern der Lehrereinheit Philosophie durchgeführt. Diese sind zudem für die Überprüfung der Vollständigkeit der Leistungen (vgl. auch §6 Abs. 2) zuständig.
- (2) Die fachliche Beratung und Planung des Promotionsverlaufs verbleiben vollständig bei den erst- und zweitbetreuenden Personen.
- (3) Die Qualitätssicherung erfolgt durch den Promotionsausschuss, der die Aufnahme der Doktorandinnen bzw. Doktoranden und auch die Zulassung zur Promotion bestimmt. Der Promotionsausschuss kann in regelmäßigen Abständen eine Kommission aus den

Hochschullehrenden und weiteren Mitgliedern der Lehrereinheit Philosophie benennen, die den Studiengang in seiner Qualität überprüft und Verbesserungen vorschlägt.

### **§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen**

Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 26.06.2024.

Bochum, den 15. Juli 2024

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.